



# **Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate)**

**Änderung vom**

**Entwurf vom 24. Juni 2021**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Abs. 4*

<sup>4</sup> Er stellt den Kantonen die Kosten für den Druck und die Übermittlung von Covid-19-Impfzertifikaten von Personen, die sich ab dem 15. Juli 2021 impfen lassen, in Rechnung.

*Art. 14*            **Inhalt**

Covid-19-Impfzertifikate enthalten neben dem allgemeinen Inhalt aller Covid-19-Zertifikate die Angaben nach Anhang 2 zur vorgenommenen Covid-19-Impfung, namentlich die Angabe, ob die Impfung vollständig erfolgt ist.

*Art. 15 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Gültigkeit beginnt frühestens am Tag der Verabreichung der letzten Dosis, sofern der Impfstoff nach den Anforderungen von Anhang 2 vollständig verimpft wird.

*Art. 19 Abs. 1 Bst. b und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Ein Covid-19-Testzertifikat wird ausgestellt bei einem negativen Ergebnis:

- b. eines Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nach Artikel 24a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>2</sup>, sofern dieser in der EU für die Ausstellung eines digitalen COVID-Zertifikats der EU zugelassen ist.

<sup>1bis</sup> Das BAG führt eine aktualisierte Liste der Sars-CoV-2-Schnelltests nach Absatz 1 Buchstabe b und veröffentlicht sie auf seiner Website.<sup>3</sup>

## *Art. 28 Sachüberschrift*

### Aufbewahrungs-App: Allgemeines

#### *Art. 28a* Aufbewahrungs-App: Abruf datenminimierter Zertifikate

<sup>1</sup> Die Aufbewahrungs-App ermöglicht es, ein datenminimiertes Zertifikat für die Verwendung in der Schweiz zu erhalten.

<sup>2</sup> Dazu sendet die Inhaberin oder der Inhaber mittels der App ein Covid-19-Zertifikat an das System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten. Ist das gesendete Zertifikat gültig, so generiert das System das datenminimierte Zertifikat und sendet es an die Aufbewahrungs-App.

<sup>3</sup> Das datenminimierte Zertifikat enthält:

- a. die allgemeinen Inhalte nach Artikel 12 Buchstabe a und Anhang 1 Ziffer 1;
- b. die Kennzeichnung als datenminimiertes schweizerisches Covid-19-Zertifikat;
- c. das Ende seiner Gültigkeit.

<sup>4</sup> Die Gültigkeitsdauer des datenminimierten Zertifikats entspricht der kürzesten Gültigkeitsdauer von Covid-19-Testzertifikaten nach Anhang 4; sie endet jedoch in jedem Fall mit dem Ende der Gültigkeit des zugrundeliegenden Zertifikats.

#### *Art. 29 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das BIT stellt eine oder mehrere Softwares zur Verfügung, die auf Mobiltelefonen oder ähnlichen Geräten installiert und zur elektronischen Überprüfung von Covid-19-Zertifikaten, einschliesslich datenminimierter Zertifikate, und von anerkannten ausländischen Zertifikaten auf Authentizität, Integrität und Gültigkeit verwendet werden können.

## II

Die Anhänge 1, 2 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> **SR 818.101.24**

<sup>3</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Fachinformationen über die Covid-19-Testung.

III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 12. Juli 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 5 Absatz 4, 14, 15 Absatz 2, 19 Absatz 1 Buchstabe b und 1<sup>bis</sup> und die Anhänge 1, 2 und 4 treten am 3. Juli 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>4</sup>

«`$$$SmartDocumentDate`»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>4</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 30. Juni 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

## **Allgemeiner Inhalt der Covid-19-Zertifikate**

*Klammerverweis bei der Anhangnummer*

(Art. 12, 28a Abs. 3 Bst. a, 29 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 und 33)

*Ziff. 2 Titel und Bst. a*

### **2      Angaben zum Land, in dem der Impfstoff verabreicht oder der Test durchgeführt wurde, sowie Angaben zum Herausgeber**

- a.    Land, in dem der Impfstoff verabreicht oder der Test durchgeführt wurde

*Ziff. 3*

### **3      Hinweis bei menschenlesbaren Covid-19-Zertifikaten**

Covid-19-Zertifikate in menschenlesbarer Form müssen folgenden Hinweis enthalten:

«Dieses Zertifikat ist kein Reisedokument.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über Covid-19-Impfungen und -Tests sowie über die Genesung von einer Covid-19-Infektion entwickeln sich ständig weiter, auch im Hinblick auf neue besorgniserregende Virusvarianten.

Bitte informieren Sie sich vor der Reise über die am Zielort geltenden Gesundheitsmassnahmen und die damit verbundenen Beschränkungen.»

## **Besondere Bestimmungen über Covid-19-Impfzertifikate**

*Klammer bei der Anhangnummer*

(Art. 14, 15 und 33)

*Ziff. 1.1*

1.1 Beginn der Gültigkeit:

- a. für eine Impfung mit zwei Dosen (Comirnaty®, COVID-19 Vaccine Moderna, AstraZeneca, Sinopharm BIBP, Sinovac, Covishield™): am Tag der Verabreichung der zweiten Dosis;
- b. für eine Impfung mit einer Dosis (Janssen): am 22. Tag nach Verabreichung der Dosis;
- c. für Personen mit einer zurückliegenden bestätigten Sars-CoV-2-Infektion:
  1. am Tag der Verabreichung der einzigen Dosis einer Impfung nach Buchstabe a;
  2. am 22. Tag nach der Verabreichung der einzigen Dosis einer Impfung nach Buchstabe b.

*Ziff. 2 Bst. f*

- f. Datum, an dem die letzte Dosis verabreicht wurde.

## **Besondere Bestimmungen an Covid-19-Testzertifikate**

*Klammerverweis bei der Anhangnummer*

(Art. 20, 21 Abs. 2, 28a Abs. 4 und 33)

*Ziff. 1*

*Aufgehoben*

*Ziff. 2 Bst. b*

Die Dauer wird ab der Probeentnahme berechnet und beträgt:

- b. für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung: 48 Stunden.

*Ziff. 3 Bst. g*

- g. Testzentrum oder Institution, wo der Test durchgeführt wurde.